



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Baurechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2023, an der teilgenommen haben

Richter am Verwaltungsgericht Wolf
Richterin am Verwaltungsgericht Weber
Richter Wiemers
ehrenamtlicher Richter Projektleiter Müller
ehrenamtlicher Richter Hausmann Ritz

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

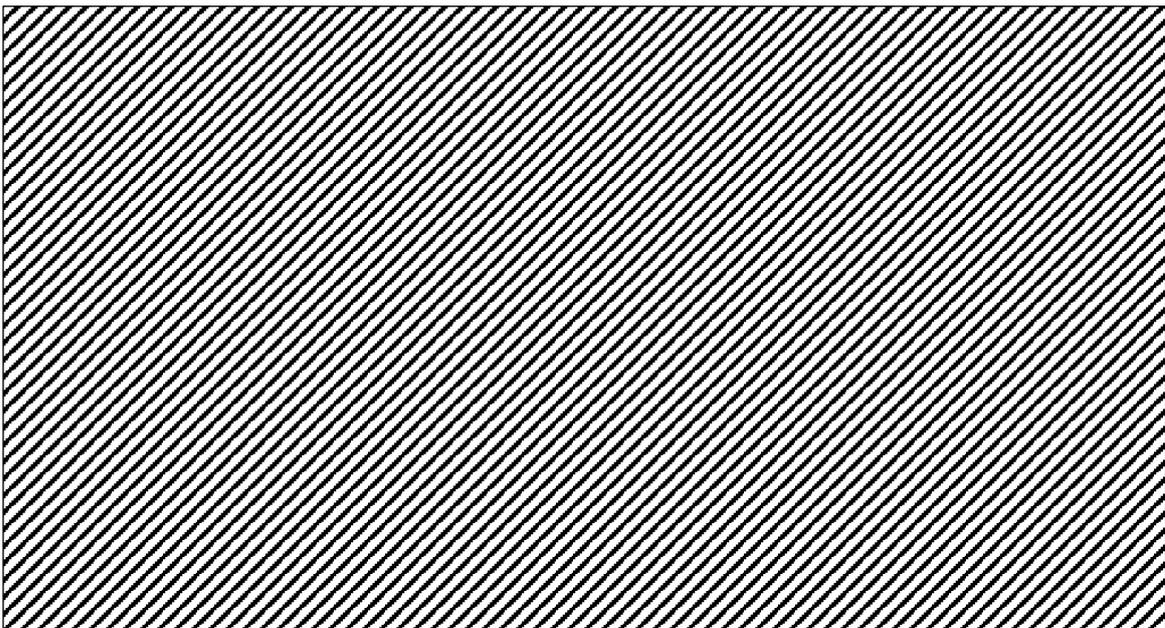
Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine bauaufsichtliche Beseitigungsverfügung nebst Gebührenbescheid.

Der Kläger ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung A^{***}, Flur 1^{***}, Flurstück Nr. 2^{***}, Flur 3^{***}, Flurstück Nr. 4^{***} sowie Flur 5^{***}, Flurstücke Nr. 6^{***}–7^{***}, 8^{***} und 9^{***}–10^{***}. Die Fläche liegt oberhalb von B^{***}-A^{***} und ist etwa 5 ha groß. Sie befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ und teilweise im Naturschutzgebiet „Rodderberg“. Die Grundstücke Flur 3^{***}, Flurstück Nr. 4^{***} sowie Flur 5^{***}, Flurstück Nr. 6^{***}–11^{***} sind mit dem Bebauungsplan „C^{****}“ überplant. Zur näheren Darstellung der Örtlichkeit wird auf den nachfolgenden Auszug aus dem GeoPortal Rheinland-Pfalz Bezug genommen:



Der Kläger ist seit Mai 2011 Mitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Unter dem 13. August 2012 teilte er der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit, seinen Betrieb als „z. Z. Hobby geplant Nebenerwerb“ zu führen. Dort sei eine Person tätig. Er beabsichtige Einkünfte aus Forstwirtschaft zu erzielen.

In der Folge errichtete der Kläger einen Wildschutzzaun auf den Flurstücken 7***, 12*** und 8***.

Mit Schreiben vom 4. März 2021 teilte das Forstamt Ahrweiler dem Beklagten mit, der Zaun sei zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes nicht erforderlich. Dieser könne zwar nachwachsende Bäume vor Wild schützen. Solche Bäume, eine sogenannte Verjüngung, seien auf den Grundstücken aber nicht vorhanden, sondern vielmehr gezielt entfernt worden.

Nachdem der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 29. April 2021 und vom 5. April 2022 angehört und der Kläger den Zaun teilweise abgebaut hatte, gab der Beklagte dem Kläger mit für sofort vollziehbar erklärter Verfügung vom 7. Juni 2022 auf, die verbleibende Zaunanlage binnen eines Monats nach Vollstreckbarkeit der Verfügung zu beseitigen, einschließlich der bei der Beseitigung anfallenden Materialien. Für den Fall, dass der Kläger der Verfügung nicht unverzüglich nachkomme, drohte der Beklagte ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € an. Dem Bescheid waren Fotografien des Zauns beigelegt sowie eine Planzeichnung, in dem die Lage des Zauns markiert war. Zur Begründung führte der Beklagte aus, Zäune seien im Außenbereich nur genehmigungsfrei, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Der Kläger führe keinen solchen Betrieb. Der Zaun sei auch materiell-baurechtswidrig, da er im Außenbereich nicht privilegiert sei und öffentliche Belange beeinträchtigt. So weise der Flächennutzungsplan für die Vorhabengrundstücke Flächen für Grün- und Kulturland sowie Wald aus und das Landschaftsbild werde beeinträchtigt.

Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom selben Tag setzte der Beklagte Gebühren in Höhe von 470 € aus einem Gebührenrahmen von 60 € bis 1.500 € fest.

Die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 12***, Frau D***, erteilte mit Schreiben vom 17. Juni 2022 ihr Einverständnis, dass der Kläger oder ein von ihm beauftragter Dritter ihr Grundstück zur Beseitigung der Zaunanlage betreten dürfe.

Am 11. Juli 2022 erhob der Kläger gegen die Bescheide Widerspruch. Er gab an, die Errichtung des Zauns sei i. S. v. § 62 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) genehmigungsfrei. Der Zaun schütze seine Forstkulturen und diene der Verkehrssicherheit. Überdies habe der Beklagte ermessensfehlerhaft gehandelt, weil er nicht berücksichtigt habe, dass ständig Unbefugte sein Grundstück beträten und Müll hinterließen.

Der Beklagte hob daraufhin die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf. Im Übrigen wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten die Widersprüche des Klägers mit Widerspruchsbescheiden vom 12. Dezember 2022 zurück. Er begründete dies unter anderem damit, dass ein forstwirtschaftlicher Betrieb in der Regel auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein müsse. Davon sei nach den Angaben des Klägers nicht auszugehen. Die Verwaltungsgebühr bewege sich im unteren Drittel des Gebührenrahmens. Angesichts des Verwaltungsaufwands – Bedienstete des Beklagten seien fünfmal vor Ort gewesen – sei dies verhältnismäßig.

Am 12. Januar 2023 hat der Kläger Klage gegen die Beseitigungsverfügung (1 K 44/23.KO) und den Gebührenbescheid (1 K 45/23.KO) erhoben. Die Kammer hat am 23. Mai 2023 beschlossen, beide Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Der Kläger trägt vor, er betreibe seit 2012 einen Forstbetrieb im Nebenerwerb. Über die Jahre habe der Umfang der Tätigkeiten zugenommen und er habe Fläche zugekauft. Er erhalte Zuwendungen des Bundes für ein klimaangepasstes Waldmanagement. Ihm gehe es nicht nur darum, seinen Wald zu nutzen, sondern er wolle diesen nachhaltig und klimaangepasst bewirtschaften. Der Zaun schütze den Wald als Teil der Landschaft und füge sich ein, weil er kaum wahrnehmbar sei. Der Kläger nimmt Bezug auf ein Bewirtschaftungskonzept des Forstsachverständigen E*** vom 12. April 2023, in dem es heißt, im Bereich um das Flurstück Nr. 7*** sei insgesamt und flächig eine Vorausverjüngung erforderlich und dieser Bereich sei daher zum Schutz vor Rehwild einzuzäunen. Im Bereich, in dem die Flurstücke Nr.

12*** und 8*** lägen, sei der Schutz davon abhängig, ob eine Verjüngung vorgesehen sei oder darauf verzichtet werde. Der Kläger könne mit einem Reingewinn aus der Holznutzung auch nachhaltig kaum rechnen. Allenfalls könne dieser die Kosten begrenzen und das Holz zum Betrieb einer Holzhackschnitzelheizung nutzen, die derzeit gebaut werde. Es sei ein gutes Konzept, sich mit Wärme aus eigenem Wald zu versorgen. Grob gerechnet könne an diesem Standort Buche der ersten Ertragsklasse im Mittel etwa 10 fm/ha jährlichen Zuwachs liefern, was ca. 80 Schüttraummeter Hackschnitzel ergebe.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Beklagten vom 7. Juni 2022, Az. 13***, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben und

den Gebührenbescheid des Beklagten vom 7. Juni 2022, Az. 13***, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft das Vorbringen aus dem Ausgangs- und Widerspruchsverfahren und ergänzt, der Kläger nutze seine Grundstücke nicht ausschließlich forstwirtschaftlich. Dies gelte nur für etwa 1,4 ha, was selbst für einen Nebenerwerbsbetrieb zu wenig sei. Letztlich wolle der Kläger einen Park errichten. Dafür spreche, dass dieser unter dem 15. April 2021 eine entsprechende Änderung der Bodennutzung beantragt habe. Soweit der Kläger angebe, sein Grundstück gegen das Betreten von Dritten sichern zu wollen, spreche dies ebenfalls gegen einen Forstbetrieb.

In der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2023 hat der Beklagte die Zwangsgeldandrohung aus Ziffer 2 der Beseitigungsverfügung aufgehoben. Daraufhin haben die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsakten (zwei Hefte und zwei elektronische Akten) verwiesen. Deren Inhalt ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war entsprechend § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit der Rechtsstreit für erledigt erklärt worden ist. Im Übrigen hat die Klage keinen Erfolg.

Sie ist unbegründet.

Die angegriffenen Verwaltungsakte erweisen sich als rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

I. Dies gilt zunächst für die Beseitigungsverfügung vom 7. Juni 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Dezember 2022. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 81 Satz 1 LBauO. Danach kann die Bauaufsichtsbehörde unter anderem die teilweise oder vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage anordnen, wenn diese gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung der genannten Anlagen verstößt und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Der Zaun, den der Kläger im Außenbereich errichtet hat, ist formell baurechtswidrig. Er verfügt weder über eine Baugenehmigung noch konnte er baugenehmigungsfrei auf Grundlage von § 62 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d LBauO errichtet werden (in diesem Fall wäre eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich, vgl. VG Koblenz, Beschluss vom 7. September 2015 – 4 L 715/15.KO –, juris Rn. 16). Denn zum einen dient der Zaun nicht dem Schutz von Verkehrswegen, da dies nach der Gesetzesbegründung nur dann der Fall ist, wenn gerade der Verkehr vor Wildwechsel geschützt werden soll (vgl. LT-Drs. 16/4333, S. 51). Dies bezweckt der streitgegenständliche Zaun nicht. Dieser soll nicht verhindern, dass Wild das Grundstück des Klägers verlässt und den angrenzenden öffentlichen Weg quert, sondern umgekehrt Fußgänger und Wild davon abhalten, die Waldgrundstücke des Klägers zu betreten. Die Zaunanlage dient auch nicht einem forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d LBauO. Der Begriff des forstwirtschaftlichen Betriebes entspricht dabei demjenigen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Über einen solchen Betrieb verfügt der Kläger indes nicht.

Unter einem Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB versteht sich ein nachhaltiges, ernsthaftes, auf Dauer angelegtes und lebensfähiges Unternehmen mit einer gewissen Organisation. Wichtiges Indiz für die Annahme eines auf Dauer angelegten Betriebs ist die Absicht der Gewinnerzielung. Je kleiner die forstwirtschaftliche Nutzfläche ist, je geringer der Kapitaleinsatz und damit zusammenhängend je geringer die Zahl der Maschinen ist, um so stärkere Bedeutung kommt der Gewinnerzielung zu. Umgekehrt hat das Indiz der Gewinnerzielung umso geringere Bedeutung, je größer die bewirtschaftete Waldfläche, je höher der Kapitaleinsatz und damit die Anzahl der Mitarbeiter und Maschinen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 1991 – 4 C 2.89 –, juris Rn. 11; Urteil vom 11. April 1986 – 4 C 67.82 –, juris Rn. 19). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein forstwirtschaftlicher Betrieb die Nutzung größerer Flächen voraussetzt. Zwar sind auch forstwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Allerdings wird die Bewirtschaftung kleinerer Waldflächen in der Regel nicht einmal die Voraussetzungen für einen Nebenerwerbsbetrieb erfüllen. So hat das Bundesverwaltungsgericht, dem sich die Kammer anschließt, beispielsweise Zweifel geäußert, ob Flächen von wenigen Hektar als Betrieb angesehen werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. März 1983 – 4 C 69.79 –, juris Rn. 19 m. w. N.).

Gemessen an diesen Maßstäben soll die Zaunanlage keinem Betrieb im Verständnis von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Insbesondere hat der Kläger nicht dargelegt, durch seine forstwirtschaftliche Betätigung nachhaltig Gewinne erzielen zu können. Im Gegenteil kommt das von ihm vorgelegte Bewirtschaftungskonzept zu dem Schluss, auch langfristig sei mit Gewinnen nicht zu rechnen; lediglich die Kosten könnten mittels Nutzung und Verkauf von Holz reduziert werden. Gerade Nebenerwerbsstellen setzen aber begrifflich voraus, dass sie dem Inhaber einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung seiner Existenz bieten und ihm entsprechende zusätzliche Einnahmen (oder Ersparnisse) vermitteln. Ist bei objektiver Betrachtung erkennbar, dass ein Gewinn nicht zu erzielen ist, so steht bereits dieser Mangel einer Privilegierung entgegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 1981 – 4 B 167.80 –, juris Rn. 3). Daran fehlt es vorliegend. Zwar ist das Konzept des Klägers darauf ausgerichtet, eigenes Holz zum Heizen der Gebäude um den F*** zu verwenden. Vergleicht man die zu erwartenden Kosten – der Kläger hat angegeben, mehrere Maschinen, unter anderem einen Bagger, angeschafft zu haben und saisonal Arbeitskräfte zu beschäftigen – mit dem zu erzielenden Ertrag von jährlich

etwa 80 Schüttraummetern Hackschnitzel (Wert ca. 1.500 €), ist nach Auffassung der Kammer jedoch nicht von einer Ersparnis gegenüber dem Zukauf von Energieholz auszugehen.

Auch bei einer Gesamtschau der für die Beurteilung maßgeblichen Aspekte sprechen die übrigen Indizien gegen ein ernsthaftes, auf Dauer angelegtes und lebensfähiges Unternehmen und dafür, dass es sich bei der forstwirtschaftlichen Betätigung des Klägers nicht um einen Nebenerwerbsbetrieb, sondern um Liebhaberei handelt. Maßgeblich hierfür ist die geringe Betriebsfläche von nur wenigen Hektar Wald, die überdies zu einem erheblichen Teil, nämlich in der Umgebung des F***s, als Parkanlage genutzt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund zielt die Forstwirtschaft des Klägers vorrangig darauf ab, die den F*** umgebende Landschaft zu schützen und zu gestalten und es ist von einer (bloßen) Freizeitbetätigung dergestalt auszugehen, dass der Kläger seine Waldflächen aus Liebhaberei Instand halten und pflegen möchte. Gegen die Dauerhaftigkeit des Unternehmens spricht zuletzt, dass sich der Kläger nach eigenen Angaben im Ruhestand befindet. Befindet sich der Inhaber aber bereits bei Betriebsgründung im Rentenalter, bedarf es plausibler Darlegungen, auf welche Weise der Betrieb nicht nur begrenzte Zeit oder gar nur vorübergehend betrieben werden kann (vgl. OVG RP, Beschluss vom 16. September 2011 – 8 A 10675/11.OVG –, juris Rn. 6). Selbst wenn, wie der Kläger angibt, seine Söhne den Betrieb übernehmen sollen, ist nicht substantiiert dargetan oder sonst ersichtlich, dass diese die Forstwirtschaft im Sinne des Vaters fortführen, zumal daraus kein Gewinn erzielt werden kann.

Der Zaun ist demnach auch materiell-baurechtswidrig. Er zählt nicht zu den im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB bevorzugt zulässigen oder nach § 35 Abs. 4 BauGB teilprivilegierten Vorhaben, weil der Kläger, wie gezeigt, keinen forstwirtschaftlichen Betrieb innehat.

Als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ist die Errichtung des Zauns unzulässig, weil sie die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Die natürliche Eigenart

der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung, einschließlich der Eigentümlichkeit der Bodenformation und ihres Bewuchses. Der Sinn dieses öffentlichen Belanges besteht darin, den Außenbereich der Allgemeinheit für diese naturgegebene Bodennutzung zu erhalten. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben und zu diesem Zweck sind alle Bauvorhaben, die wie der nicht privilegierte Zaun des Klägers der Landschaft wesensfremd sind, abzuwehren, sofern die zur Bebauung vorgesehene Fläche in einer entsprechenden naturgegebenen Weise genutzt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1985 – 4 C 29.81 –, juris Rn. 8).

So liegen die Dinge hier. Die Vorhabengrundstücke sind bewaldet. Ausweislich der in den Akten enthaltenen Fotografien und Luftbilder liegen sie inmitten der freien Landschaft, die durch Wiesen, Wald und Felder geprägt ist. Diese herkömmliche Nutzungsweise wird durch eine im Außenbereich nicht privilegierte Zaunanlage beeinträchtigt, zumal das Grundstück im Geltungsbereich der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 (Staatsanzeiger Nr. 22, S. 392) liegt. Danach ist das Landschaftsbild im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal von besonderer Eigenart und Schönheit. Diese sind zu wahren und zu pflegen, der Erholungswert ist nachhaltig zu sichern (§ 3 Nr. 2 und 3 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“).

Auf die Frage, ob durch das geplante Vorhaben des Klägers auch weitere öffentliche Belange beeinträchtigt werden, kommt es nicht mehr an. Denn jeder öffentliche Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ist für sich genommen geeignet, eine Zulassung des jeweiligen Vorhabens zu verhindern (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. November 1999 – 4 B 85.99 –, juris Rn. 10).

Als Bauherr des Zauns ist der Kläger richtiger Adressat der Beseitigungsverfügung, da er dafür verantwortlich ist, dass die von ihm errichteten baulichen Anlagen den baurechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 54 Abs. 2 Satz 1 LBauO).

Ermessensfehler, die zu einem Rechtsfehler führen, sind dem Beklagten ebenfalls nicht unterlaufen. Denn wenn eine Rechtsnorm wie § 81 Satz 1 LBauO der Behörde Ermessen eröffnet, kann das Gericht gemäß § 114 VwGO nur überprüfen, ob diese

ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt und namentlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet hat. Nach diesem Maßstab ist die Ermessensbetätigung des Beklagten nicht zu beanstanden.

Insbesondere stellt es sich als verhältnismäßig dar, dem Kläger aufzugeben, die gesamte Zaunanlage und nicht nur einen Teilabschnitt zu beseitigen. Denn der Zaun wurde insgesamt im Außenbereich errichtet, wo er wie oben dargelegt bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Ein milderer Mittel, welches den Rechtsverstoß in gleich geeigneter Weise zu beseitigen verspricht, ist nicht ersichtlich. Sollte der Kläger beabsichtigen, den Zaun abzubauen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans „C***“ wiederaufzubauen, betrifft dies nicht die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnung. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Frage des anschließenden Vollstreckungsverfahrens, wenn der Kläger diese Vorgehensweise dem Beklagten als Austauschmittel zur verfügbaren Beseitigung anbietet.

II. Der angegriffene Kostenbescheid vom 7. Juni 2022 ist in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2022 ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Er beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 1, §§ 2, 9 Landesgebührengesetz i. V. m § 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 2.8 Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis). Danach sind die Gebühren für bauaufsichtliche Verfügungen aus einem Rahmen von 60–1.500 € zu bestimmen. Bei der Festsetzung hat die Behörde im Einzelfall den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Das dabei eingeräumte Ermessen hat der Beklagte rechtsfehlerfrei ausgeübt. Er hat insbesondere gewürdigt, dass der Verwaltungsaufwand vorliegend erheblich gewesen ist, weil Bedienstete des Beklagten fünfmal vor Ort gewesen sind. Da auch die wirtschaftliche Bedeutung des Zauns zu berücksichtigen war, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden, dass der Beklagte eine Gebühr im unteren Drittel des Gebührenrahmens festgesetzt hat.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3, § 161 Abs. 2 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, dem Kläger die Verfahrenskosten ganz aufzuerlegen, obwohl der Beklagte die Zwangsgeldandrohung in der mündlichen Verhandlung

aufgehoben und damit gezeigt hat, den Bescheid insoweit selbst für fehlerhaft zu halten. Denn der Beklagte ist nur zu einem geringen Teil unterlegen. Die Kammer bewertet den Streitwert für die Zwangsgeldandrohung in Anlehnung an Ziffer 1.7.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (LKRZ 2014, 169) nämlich mit 500 € und insgesamt mit 5.470 €.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Gericht das Verfahren eingestellt hat, ist die Entscheidung **unanfechtbar**.

Soweit streitig entschieden worden ist, können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Wolf

gez. Weber

gez. Wiemers

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.470 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 und 3, § 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

gez. Wolf

gez. Weber

gez. Wiemers